

Änderungsantrag

zum satzungsändernden Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand, Tagesordnungspunkt 8.
von Jan Ehlebrecht

Ich schlage vor, den Antrag Aufsichtsrat und Vorstand wie folgt zu ändern:

8 i)

Streichen des vorgesehenen neuen Absatz (3):

„(3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.“

Begründung:

Satz 1 ist unnötig, da er bereits im vorangegangenen Absatz der bestehenden Satzung enthalten ist. Sätze 2 und 3 beschreiben mögliche Verfahren, von denen der Versammlungsleiter nach demokratischen Gepflogenheiten auch ohne Erwähnung in der Satzung Gebrauch machen kann - sofern die Versammlung nicht widerspricht.

8 p)

Streichen des vorgesehenen neuen Absatz (4):

„(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.“

Begründung:

Diese Änderung widerspricht dem Gesetz.

Nach § 179 Abs.1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Nach § 179 Abs.1 Satz 2 AktG kann die Hauptversammlung Änderungen, die nur Fassung betreffen dem Aufsichtsrat übertragen.

Ein pauschales Änderungsrecht durch die Satzung schließt diese Formulierung aus. Der Aufsichtsrat kann also nur die durch die Hauptversammlung legitimierten Veränderungen redaktionell formulieren.